

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.02.2021

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-8/20

Nummer:

Z-43.12-397

Geltungsdauer

vom: **2. Februar 2021**

bis: **2. Februar 2026**

Antragsteller:

SPARTHERM

Feuerungstechnik GmbH

Maschweg 38

49324 Melle

Gegenstand dieses Bescheides:

Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen-
dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen mit den in Tabelle 1 aufgeführten Bezeichnungen, Nennwärmeleistungen und Kenndaten jeweils für den Brennstoff Scheitholz.

Tabelle 1: Bezeichnungen, Nennwärmeleistungen und Kenndaten

Bezeichnung	Nennwärmeleistung	Abgasmassenstrom	Abgas-temperatur	Erforderlicher Förderdruck	CO-Gehalt bezogen auf 13 % O ₂	CO ₂ -Gehalt
	[kW]	[g/s]	[°C]	[Pa]	[Vol.-%][ppm]	[%]
"Passo S RLU"	6,1	5,8	312	12	0,08 1000	10
"Passo M RLU"						
"Passo L RLU"						
"Moro RLU"	5,0	3,9	337	11	0,08 1000	11,9
"Sino City RLU"	5,0	4,4	335	12	0,08 1000	10,6
"Senso L RLU"	7,0	6,7	317	12	0,1 1250	9,6
"Senso L fashion RLU"						
"Senso L klassik RLU"						
"IG1-A RLU"	7,0	6,7	317	12	0,08 1000	9,6

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitungen vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und die Verbindungsstücke für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind optionale Zubehörteile der Kaminöfen. Die Kaminöfen entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{61x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 - Typ FC_{61x}:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Kaminöfen sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über dichte Leitungen vom Freien oder über Luftschächte von Luft-Abgas-Schornsteinen und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, dürfen die Einzelraumfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnungen müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß der Tabelle 2, sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 9 entsprechen.

Tabelle 2: Zuordnung der Prüfberichte

Bezeichnung	Prüfberichtsnummer	Bezeichnung der Prüfstellen
"Passo S RLU"	RRF – 40 15 3907 RRF – BZ 15 4111	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle
"Passo M RLU"		
"Passo L RLU"		
"Moro RLU"	RRF – 40 14 3665-1 RRF – BZ 15 4111	
"Sino City RLU"	RRF – 40 14 3678 RRF – BZ 15 4111	
"Senso L RLU"	RRF – 40 14 3821 RRF – BZ 15 4111	
"Senso L fashion RLU"		
"Senso L klassik RLU"		
"IG1-A RLU RLU"	RRF – 40 15 4183 RRF – BZ 15 4111	

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten haben Unterkonstruktionen aus Stahl und äußere Verkleidung aus Stahlblech, Keramik, Beton oder verschiedenen Natursteinvarianten. Die Kaminöfen mit der Bezeichnung "Passo" hingegen werden ausschließlich mit Verkleidungen aus Stahlblech hergestellt. Die Feuerräume sind jeweils mit Schamotte ausgekleidet und im oberen Bereich befinden sich Umlenkungen aus Stahlblech oder Schamotte. In den Feuerraumböden aus Schamotte befindet sich jeweils ein Rost aus Gusseisen.

An den Frontseiten der Feuerstätten sind jeweils selbstschließende Feuerraumtüren mit Sichtscheibe montiert. Die Feuerstätten haben darüber hinaus einen Aschekasten unterhalb des Rostes.

Die Anschlussstutzen mit Außendurchmessern von 100 mm für die gesamte Verbrennungsluft befinden sich in den Sockeln der Feuerstätten. Die Verbrennungsluft tritt als Primärluft durch den Rost und als Sekundärluft im hinteren Bereich sowie als Scheibenspülluft an der Feuerraumtür in den jeweiligen Brennraum ein. Die Regulierung der Verbrennungsluft erfolgt immer über einen Einhandstellhebel unterhalb der Feuerraumtür.

Die Abgasstutzen weisen Durchmesser von 150 mm auf und könne wahlweise nach oben oder hinten abgehen.

Die Varianten "Passo S" sowie "M" und "L" unterscheiden sich durch unterschiedliche Bauhöhen voneinander sowie zusätzliche Speichermasse in der Variante "Passo M" oberhalb des Brennraumes.

Die Varianten "Senso L klassik" und "Senso L fashion" unterscheiden sich in der Orientierung und Position von Rillen in der Verkleidung sowie der Bauhöhe. Die Variante "Senso L" besitzt zusätzliche Konvektion Austrittsöffnungen in der Topplatte.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel den in Tabelle 1 aufgeführten Werten. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2² entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein, zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen auseinander rutschen gesichert sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09
3	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07
4	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnungen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss Tabelle 3 entsprechen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Tabelle 3: Abstand zu brennbaren Baustoffen

Bezeichnung	seitlich	hinten	Decke	Strahlungsbereich der Scheibe
"Passo S RLU"	5 cm*	10 cm	-	110 cm
"Passo M RLU"				
"Passo L RLU"				
"Moro RLU"	35 cm	20 cm	-	140 cm
"Sino City RLU"	36 cm	7 cm	-	110 cm
"Senso L RLU"	15 cm	15 cm	-	100 cm
"Senso L fashion RLU"				
"Senso L klassik RLU"				
"IG1-A RLU"	10 cm	15 cm	-	90 cm

* Der Abstand zur Seitenwand wurde bis zum Beginn der 180°-Sichtscheibe geprüft. Ab dort gilt der Strahlungsbereich der Scheibe!

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten sind Verbrennungsvolumenströme gemäß Tabelle 4 im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Tabelle 4: Verbrennungsluftvolumenströme

Bezeichnung	Verbrennungsluftvolumenstrom
Passo S	18,6 m³/h
Passo M	
Passo L	
Moro	12,5 m³/h
Sino City	14,2 m³/h
Senso L	22,2 m³/h
Senso L fashion	
Senso L klassik	
IG1-A	22,2 m³/h

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperrvorrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Ver-

brennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätten sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁵ zu führen.

3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen. Die Verbrennungsluftleitung darf auch aus Aluminium bestehen, sofern keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes bestehen.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

4 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

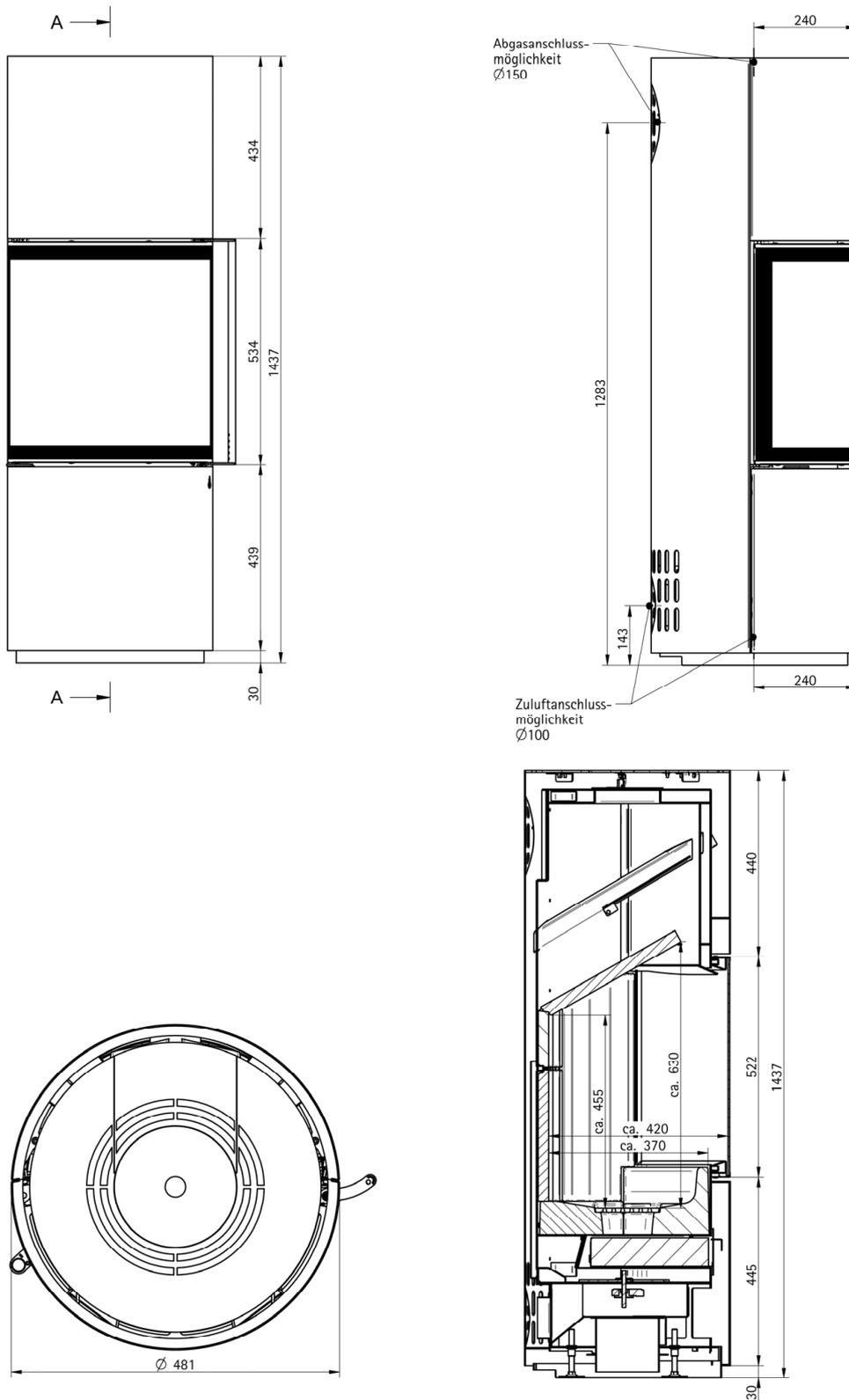
Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Rolle

⁵ DIN EN 13384-1

Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09

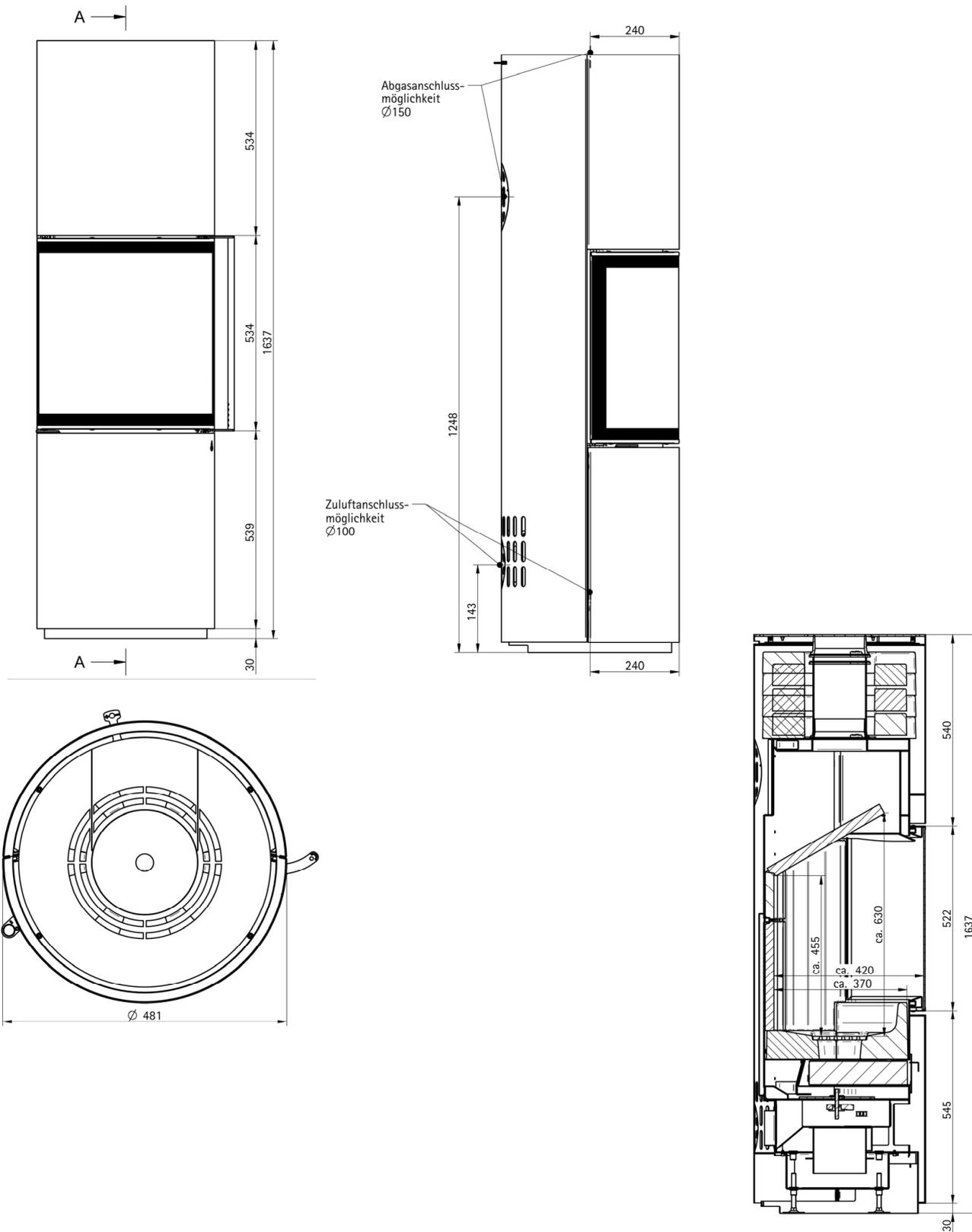


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-397

Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Abmessungen und Ansichten der Feuerstätte "Passo S RLU"

Anlage 1

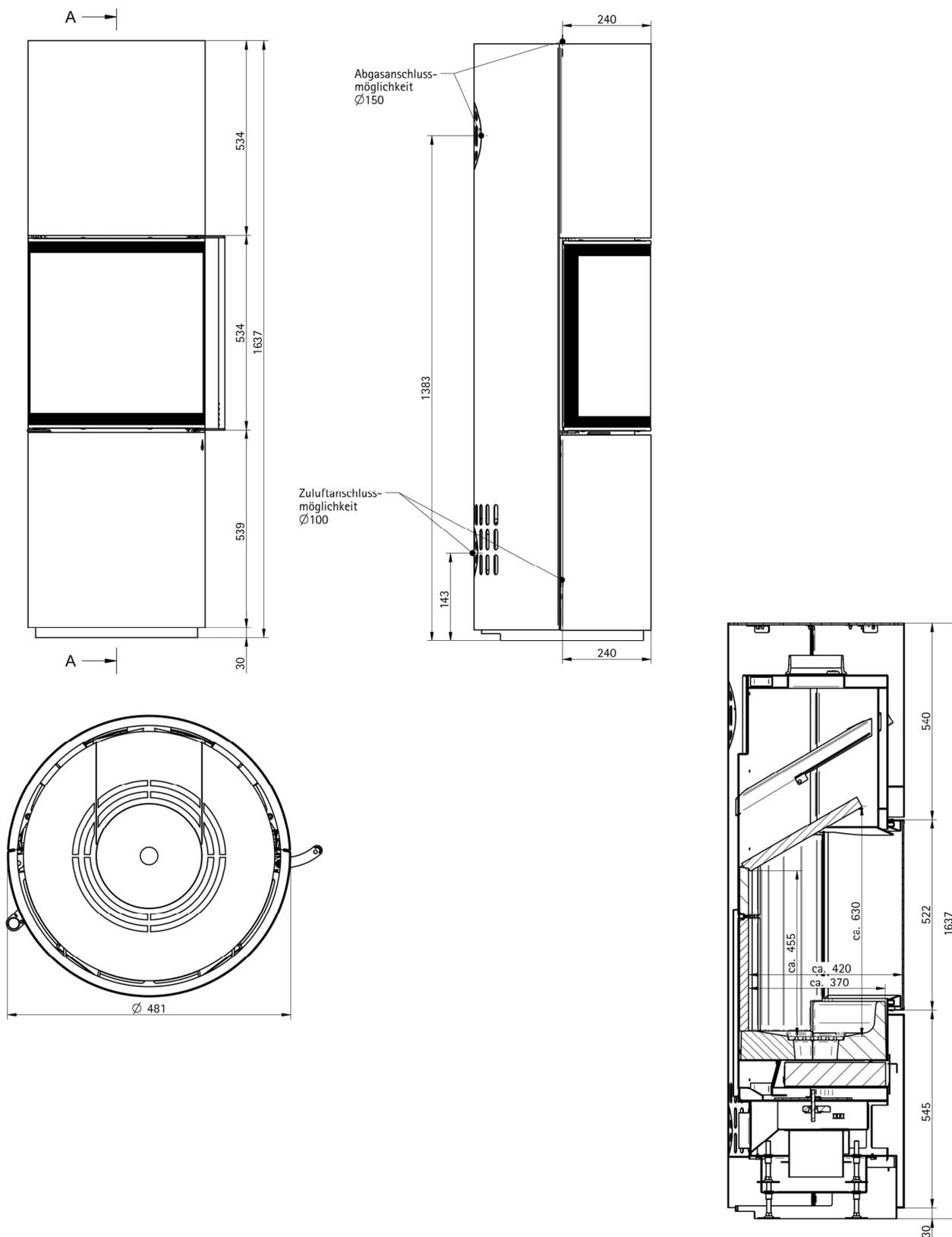


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-397

Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Abmessungen und Ansichten der Feuerstätte "Passo M RLU"

Anlage 2

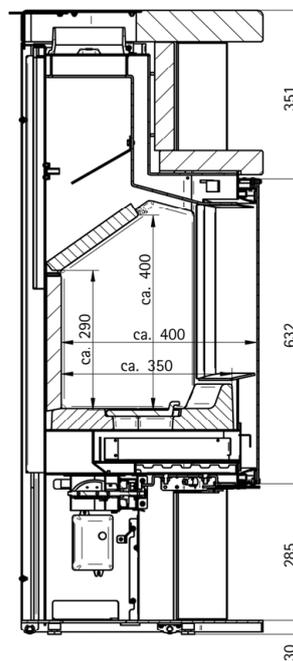
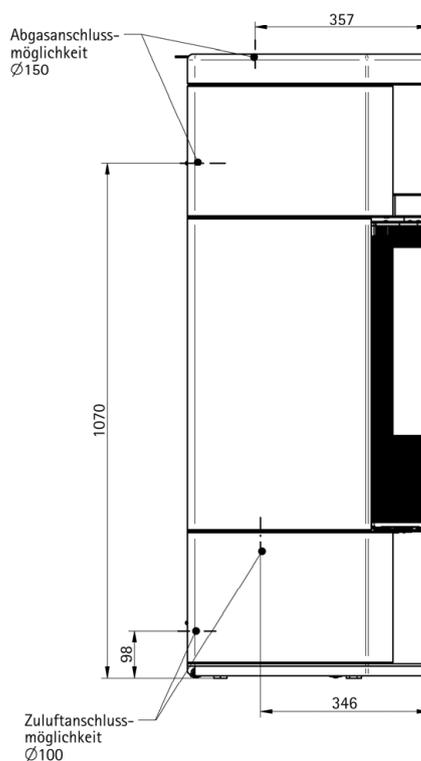
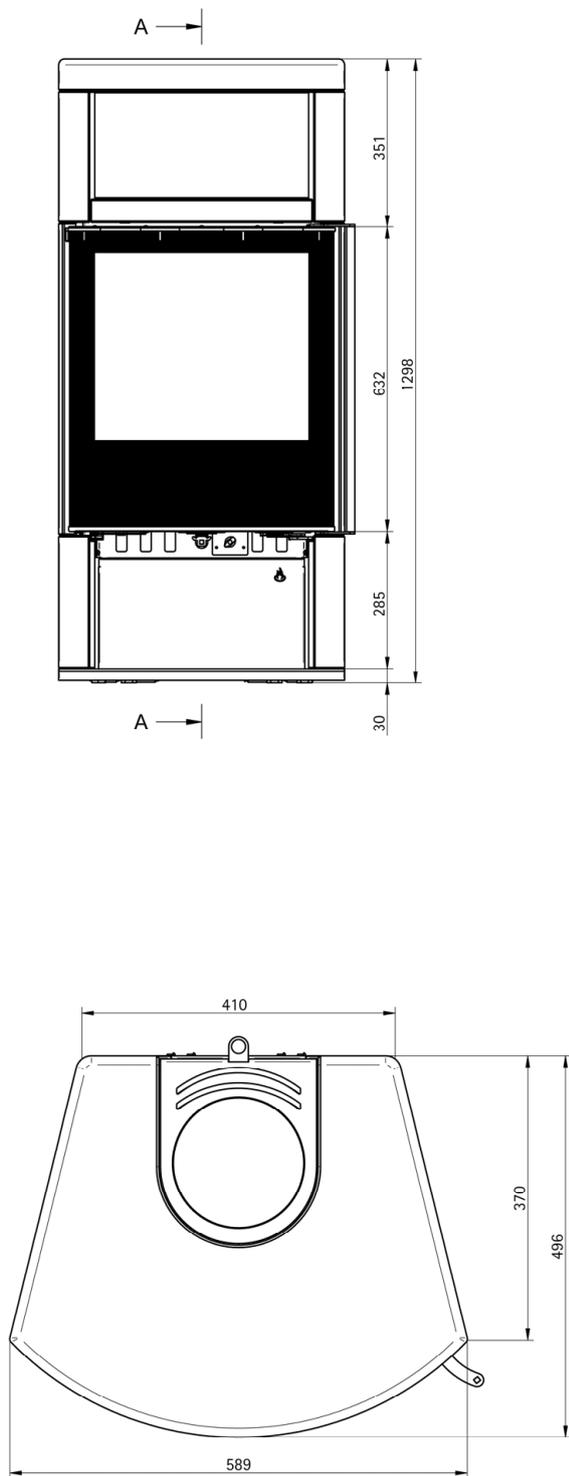


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-397

Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Abmessungen und Ansichten der Feuerstätte "Passo L RLU"

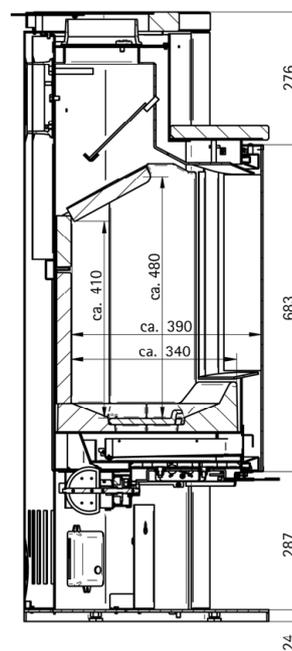
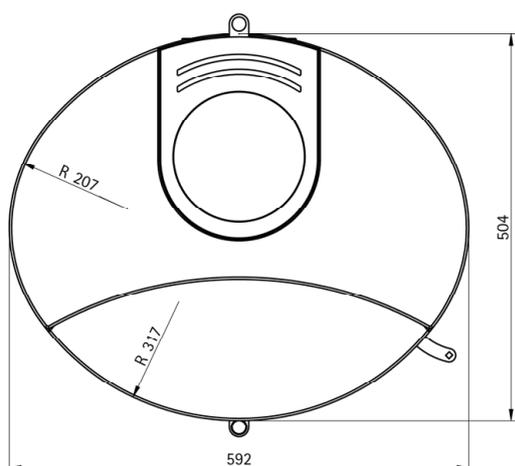
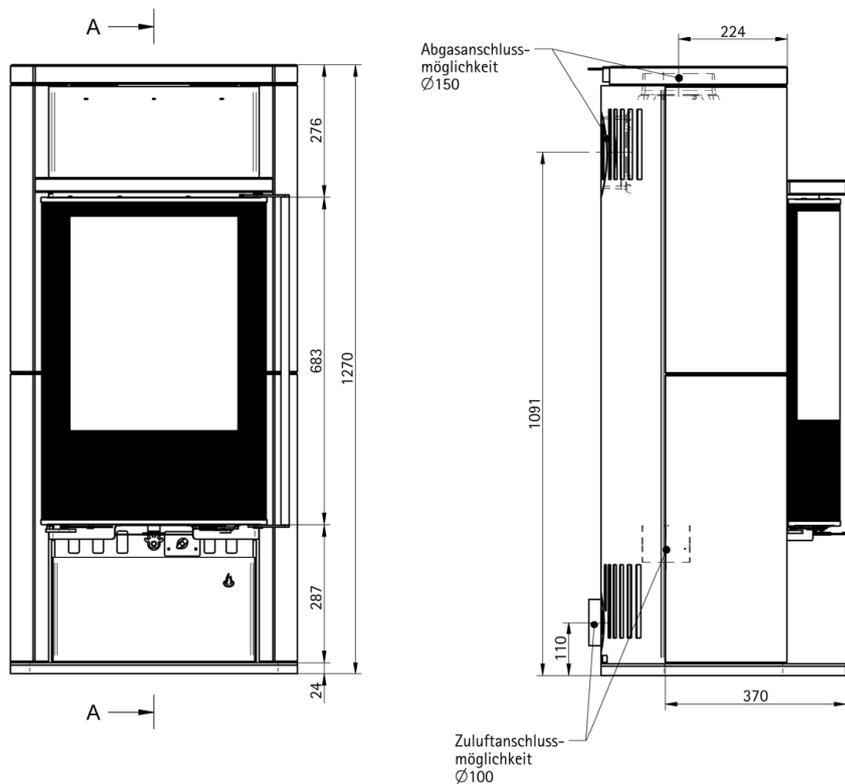
Anlage 3



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Abmessungen und Ansichten der Feuerstätte "Moro RLU"

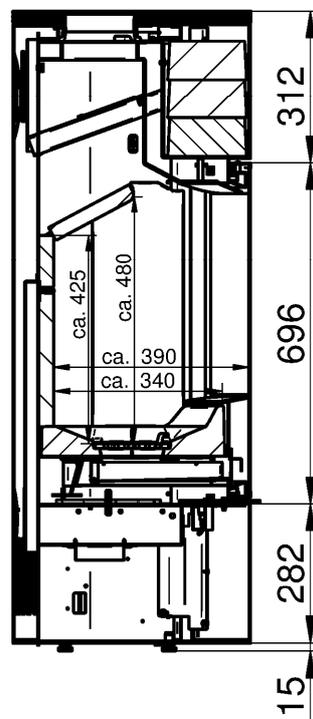
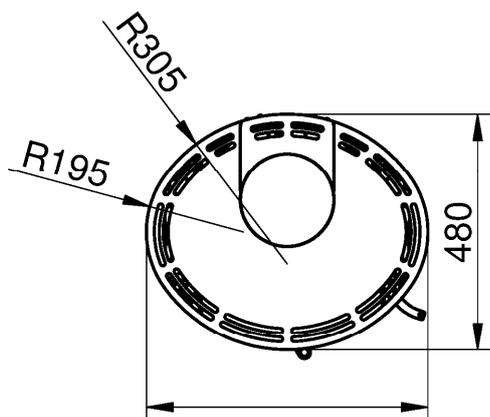
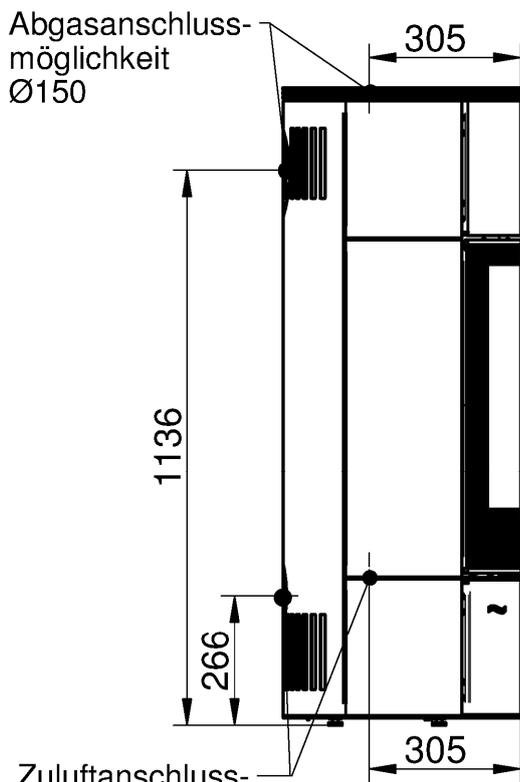
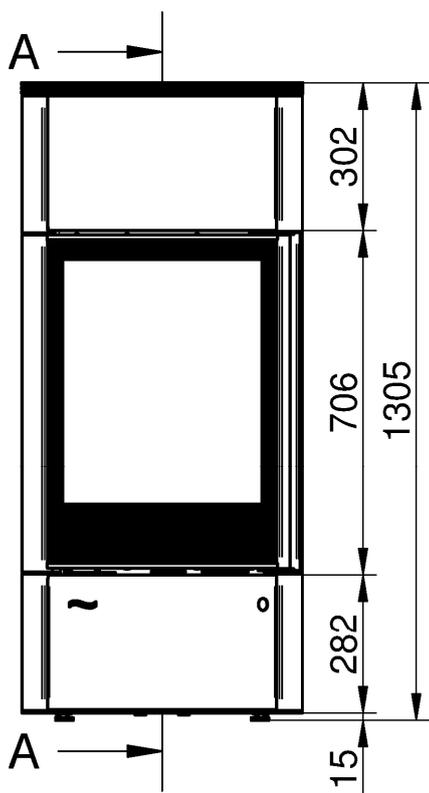
Anlage 4



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Abmessungen und Ansichten der Feuerstätte "Sino City RLU"

Anlage 5

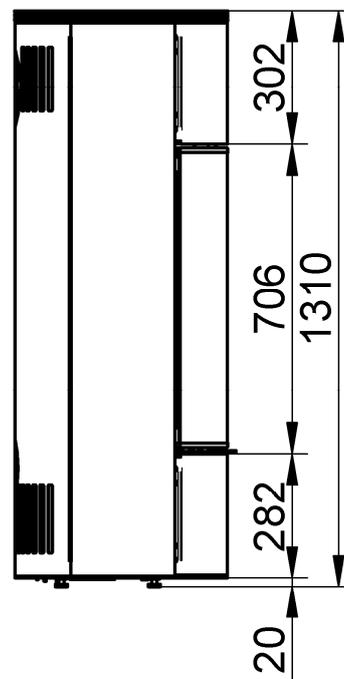
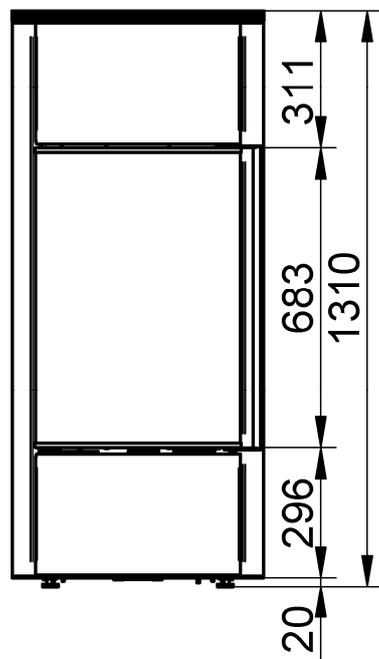


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-397

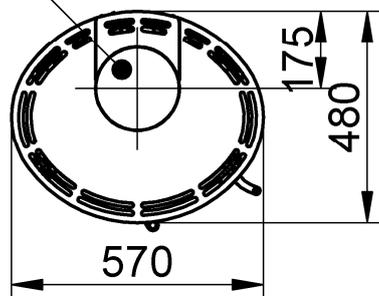
Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Abmessungen und Ansichten der Feuerstätte "IG1-A RLU"

Anlage 6



Abgasanschluss
 \varnothing 150/160/180mm

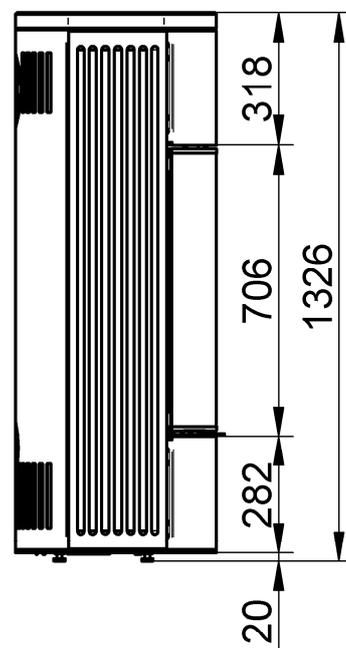
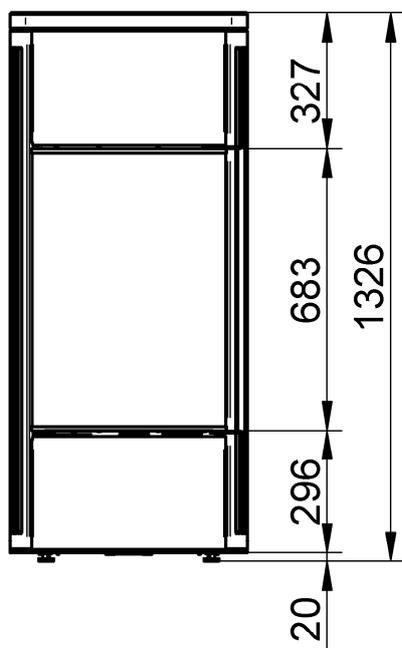


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-397

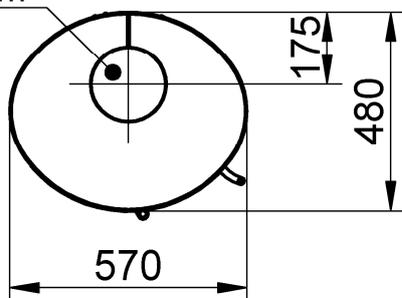
Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Abmessungen und Ansichten der Feuerstätte "Senso L RLU"

Anlage 7



Abgasanschluss
 \varnothing 150/160/180mm

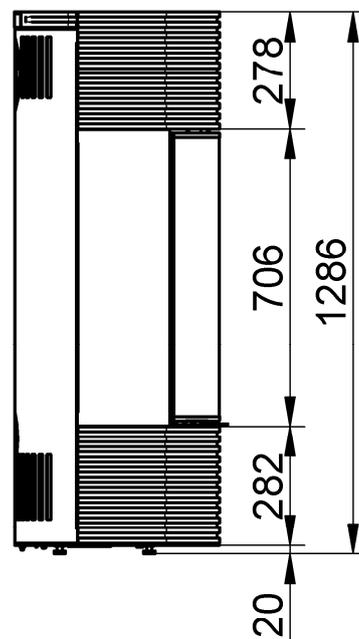
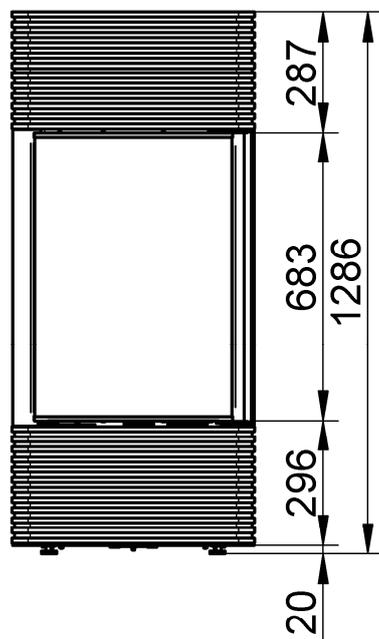


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-397

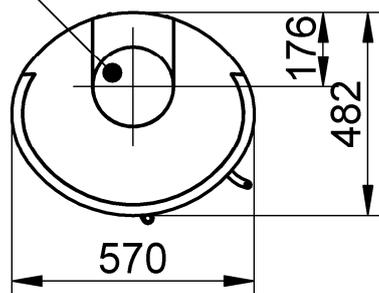
Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Abmessungen und Ansichten der Feuerstätte "Senso L klassik RLU"

Anlage 8



Abgasanschluss
 \varnothing 150/160/180mm



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-397

Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Abmessungen und Ansichten der Feuerstätte "Senso L fashion RLU"

Anlage 9